

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I)

- Bebauungsplanverfahren S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt, Stadt Nideggen-

Stand 05.06.2021



Auftraggeber:

**Freiraum- und Landschaftsplanung
Guido Beuster**

Im Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

faunaix 

*Faunistik & Umweltplanung
Monika Oligschläger*

Monika Oligschläger

Clermontstr. 31
52066 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Artenschutzrechtliche Belange.....	1
2. Untersuchungsgebiet	4
2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.2 Schutzgebiete	6
3. Vorprüfung des Artenspektrums	8
3.1 Datenabfrage.....	8
3.2 Potenzialanalyse.....	9
4. Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	14
6. Quellenverzeichnis	15
7. Rechtsgrundlagen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017)	3
Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz umrandet) mit 100 m (grün durchgezogene) und 300 m Radius (grün gestrichelte Linie)	5
Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich (Blickrichtung von West nach Ost).....	5
Abbildung 4: Bebauungsplanentwurf (via Planungsgruppe MWM, Februar 2021).....	6
Abbildung 5: Untersuchungsgebiet sowie Lage der Schutzgebiete und Katasterflächen.....	8
Abbildung 6: Picknickplatz zwischen GB und Parkplatz „Zur schönen Aussicht“	10
Abbildung 7: Parkplatz „Zur schönen Aussicht“	10
Abbildung 8: Waldrand mit Hochspannungsleitung und Blick auf die Rurtalsperre.....	11
Abbildung 9: Haupt (links)- und Nebenwanderweg im Hangwald	12
Abbildung 10: Mauereidechse im Felsbiotop.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotopverbundfläche „Wald oberhalb der Rurtalsperre bei Schmidt“.....	6
Tabelle 2: § 6 Mischgebiete (Auszug aus der Baunutzungsverordnung NRW)	13

Anhang

Auswertung des Messtischblatt-Quadranten

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nideggen plant die Ausweisung eines ca. 0,9 ha großen Mischgebietes am südöstlichen Ortsrand ihres Stadtteils Schmidt. Dazu sind die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Derzeit unterliegt die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass durch die Umsetzung baulicher Vorhaben Tier- und Pflanzenarten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen, mit der das Büro *faunaix* beauftragt wurde.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt dabei anhand der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MUNLV NW UND MWEBWV 2010) sowie dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

1.2 Artenschutzrechtliche Belange

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sonderregelungen

Gemäß Absatz 5 gelten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exempla-

re der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45, Absatz 7 kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Artenschutzprüfung (ASP)

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Die Prüfung kann dabei bis zu drei Stufen beinhalten.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** der sog. „**Stufe I**“ (s. Abbildung 1) wird durch eine **überschlägige Prognose** geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann laut VV-Artenschutz in „**Bagatellfällen**“ verzichtet werden (vgl. MKULNV 2016: Nr. 2.2.2, dort genannt wird z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Lebensraumsprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Fehlen bestimmter Arten beziehungsweise die Nichtbetroffenheit zulassen.

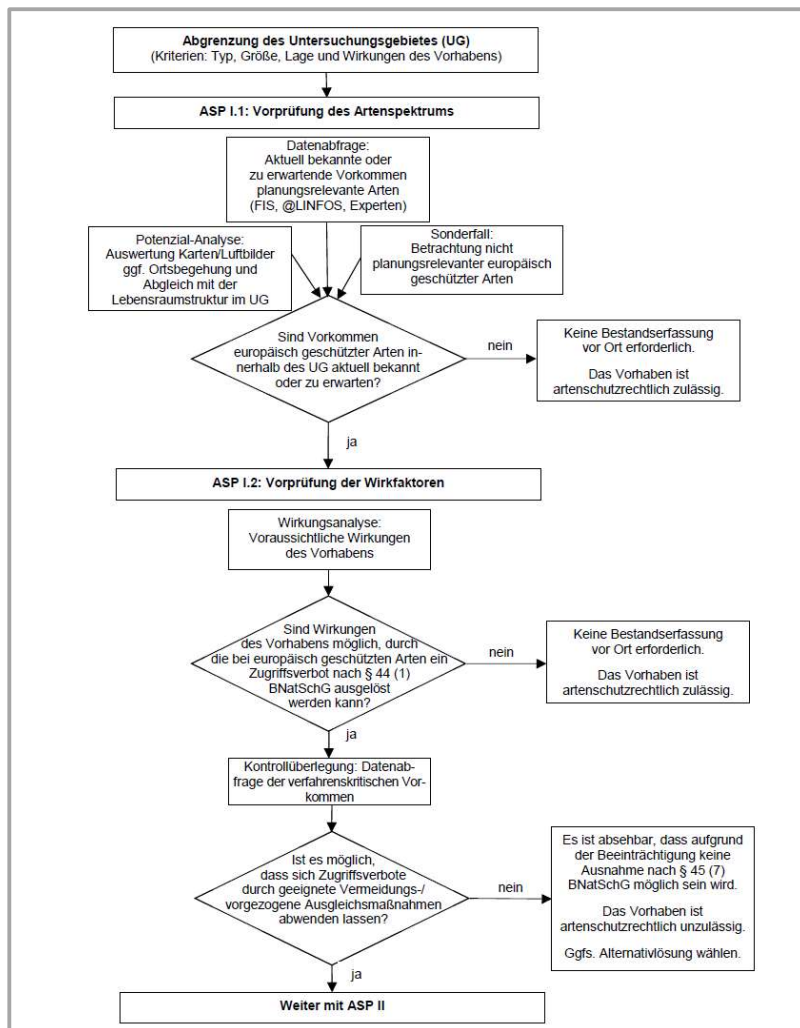


Abbildung 1: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017)

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet.
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für einen vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. In Stufe III wird das Aus-

nahmeverfahren behandelt, welches unter bestimmten Bedingungen die Zulässigkeit eines Vorhabens trotz Erfüllung von Verbotstatbeständen ermöglichen kann.

Planungsrelevante Arten

Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang der ASP in Nordrhein-Westfalen auf die sog. 'planungsrelevanten Arten'. Das ist eine fachlich begründete Auswahl von europäisch geschützten Vogelarten sowie FFH-Anhang-IV-Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, die als besonders empfindlich eingestuft werden. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2017) ist auf Ebene der ASP I bei kleinflächigen Vorhaben (<200 m²) sowie Vorhaben, bei denen die Emissionen nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehen (davon ist im vorliegenden Fall auszugehen) als Orientierungswert der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m angegeben (vgl. Abbildung 2).

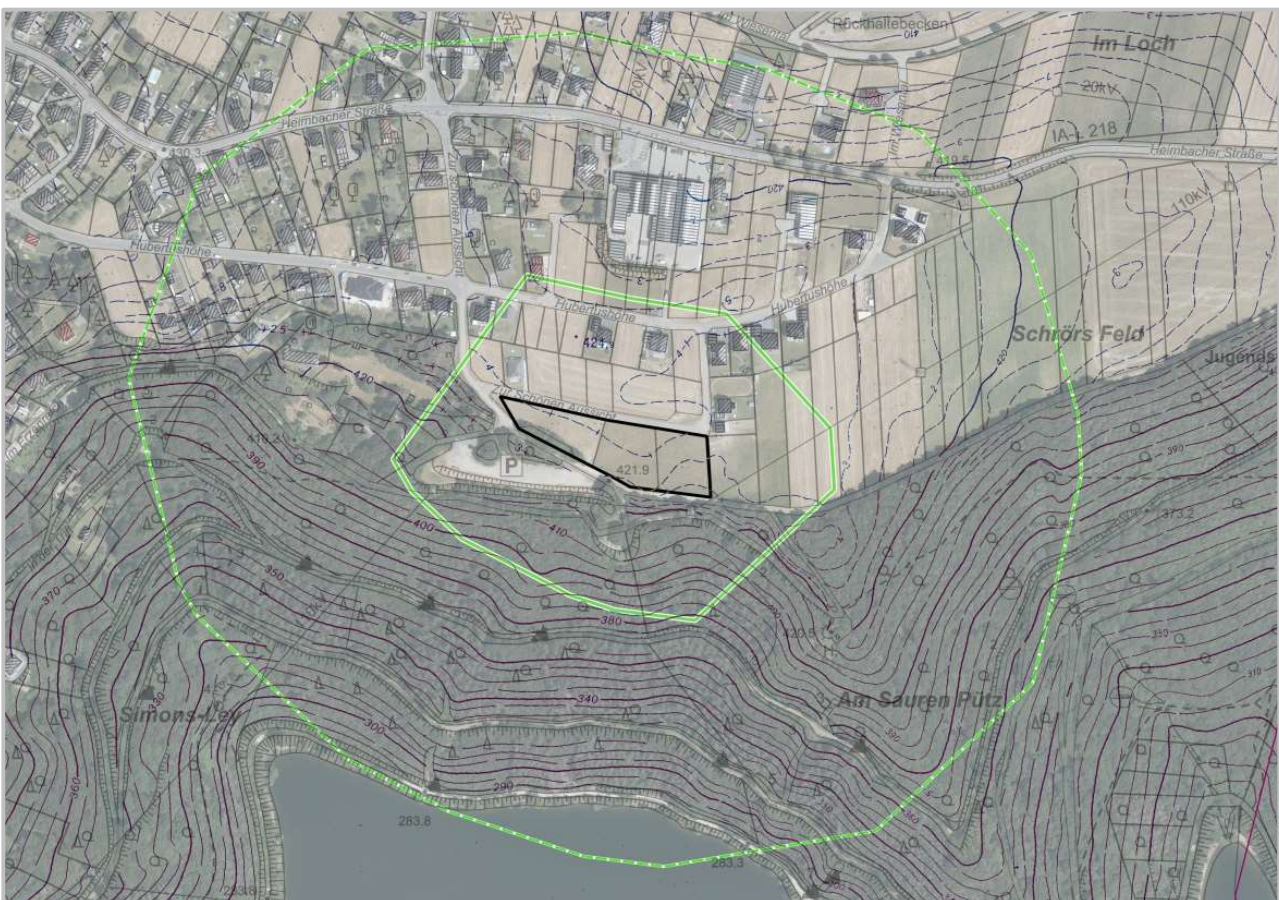


Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz umrandet) mit 100 m (grün durchgezogene) und 300 m Radius (grün gestrichelte Linie)

Quelle: DOP 20, DGK 5 und ABK SW - Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2021

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Vorhabens, der nur auf den Geltungsbereich (GB) und das nähere Umfeld beschränkten Auswirkungen sowie der topographischen Lage (Plateau, Laubwald in Hanglage) kann aus gutachterlicher Sicht ein deutlich kleines UG von rund 100 m um den GB ausgewählt werden.

Der GB grenzt unmittelbar an den Parkplatz „Eifelblick - Schöne Aussicht“ an und umfasst eine ca. 0,9 ha große Grünlandfläche. Nördlich schließt sich ein Mischgebiet an, das zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung am 03.04.2021 den Charakter eines Neubaugebietes aufwies und an dem die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung noch deutlich erkennbar ist (BP Nr. S 14, Stadt Nideggen 2002). Im Wesentlichen handelt es sich um Wohngebäude mit einem Vollgeschoß, die unterschiedlich auf den Grundstücken angeordnet sind und in deren Gärten bisher kaum größere Anpflanzungen mit Sträuchern oder Bäumen getätigt wurden. Östlich grenzt eine Pferdekoppel an den GB an.



Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich (Blickrichtung von West nach Ost)

Foto: Monika Oligschläger 03.04.2021

Südlich erstreckt sich ein Hangwald (überwiegend Laubwald), der bis an das Ufer der Rurtalsperre Schwammenauel reicht. Das Gelände fällt dabei von 424 m ü N.N. im GB vergleichsweise steil auf 283 m am Ufer ab (Geobasis NRW 2021). Der Gemarkungsname „Simonsley“ weist auf den ehemaligen Abbau von Eisenerz hin.

„Hier an der 'Simonsley' wurde bis ins 19. Jh. Eisenerz abgebaut. Der Gründer der Eisenhütte in Simonskall,

Simon Kremer, besaß an dieser Stelle im 17. Jh. Abbaurechte und betrieb eine Eisenerzgrube, so dass der Name „Simonsley“ noch heute darauf verweist. Darüber hinaus findet man hier ehemalige Stollen und Pingen (Erdhügel mit Vertiefungen) die auf eine rege Grabungstätigkeit schließen lassen“ (Gülpen, W. 2021).

Westlich befindet sich ein größeres Privatgelände mit einem hohen Baumanteil aus Nadel- und Laubgehölzen.

Im nördlichen Teil des GB's ist ein Baufenster vorgesehen (s. Abbildung 4). Das Gebiet soll ebenfalls als Mischnutzung ausgewiesen werden. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Gebiet ähnlich bebaut wird (Wohn- und/oder Ferienhäuser).

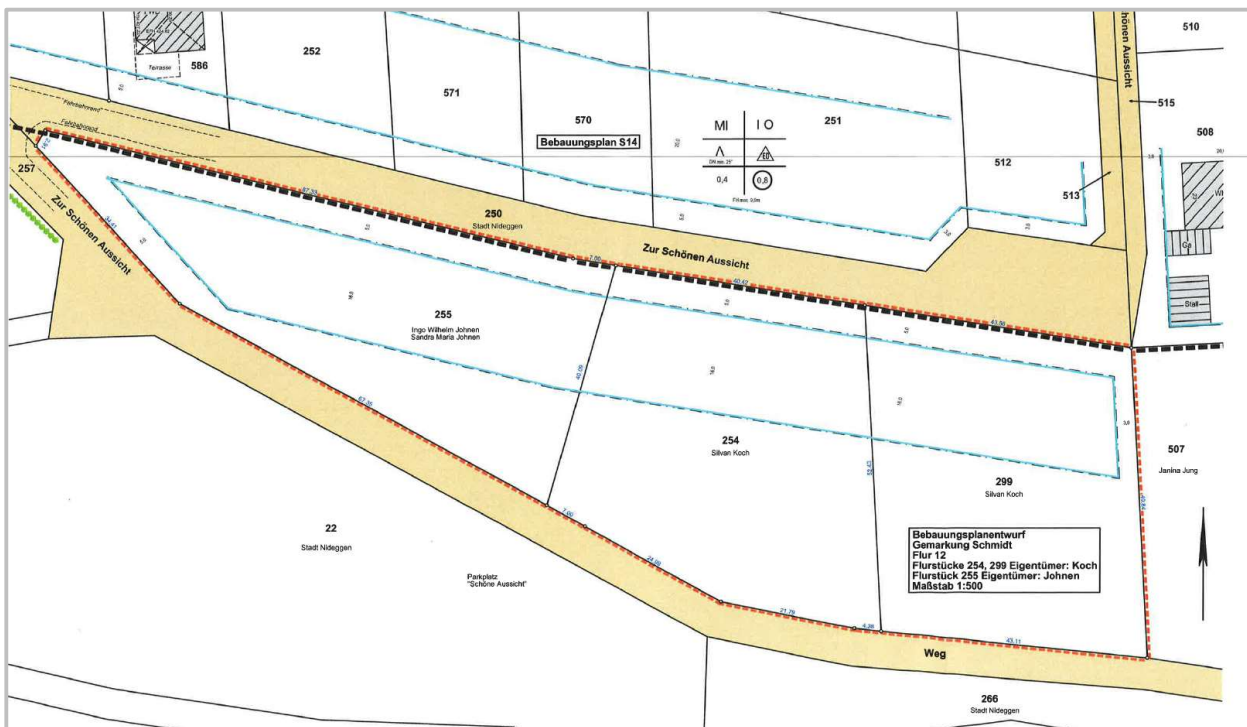


Abbildung 4: Bebauungsplanentwurf (via Planungsgruppe MWM, Februar 2021)

2.2 Schutzgebiete

Das UG befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 3 Kreuzau/Nideggen des Kreises Düren, mit der Ausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ (schwarz gestrichelte Fläche in Abbildung 5).

Unmittelbar südlich schließt sich die Biotopverbundfläche „Wald oberhalb der Rurtalsperre bei Schmidt“ (VB-K-5304-027) mit herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) an.

Tabelle 1: Biotopverbundfläche „Wald oberhalb der Rurtalsperre bei Schmidt“

Digitalisierte Flächengröße: 147.4384 ha

GEBIETSBESCHREIBUNG

- Waldflächen am Nordhang der Rurtalsperre bei Schmidt. Oberhalb des Hangs schließen sich Acker- und Siedlungsflächen an
- der Wald wird großflächig von meist aus Niederwäldern hervorgegangenen Eichenwäldern eingenommen, Nadelforste nehmen einen geringen Anteil ein

- in den Wald sind kleinere Felsen eingestreut, im Wald liegen kleinere Grünlandbrachen
- das Gebiet wird von mehreren Bächen durchquert, die teils naturnah ausgeprägt sind

WERTBESTIMMENDE MERKMALE / BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND

- das großflächige Laubwaldgebiet auf Steilhängen mit naturnahen Bächen, Felsen und kleinen Grünlandbrachen stellt ein herausragendes Vernetzungsbiotop für Waldzielarten im großflächigen Waldreservat Rureifel dar.
- Das Gebiet stellt eine Ergänzungsfläche im Biotopverbund der Magerrasen und Trockenheiden der Felsen des Rurtales dar.
- Kernlebensraum von Zielarten der Magerrasen und Trockenheiden (Mauereidechse, Schlingnatter, Steppengrashüpfer)
- Vorkommen an Zielarten der Fließgewässer (Ringelnatter)

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSÄUME

- Fließgewässer

SCHUTZZIEL

Schutzziel:

Erhalt der großflächigen wärmeliebenden Eichenwälder mit eingestreuten Felsen und kleinen Grünlandbrachen

Entwicklungsziel:

- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Umwandlung nicht bodenständiger Gehölze
- Offenhalten trockener warmer Standorte
- Beschränkung der Freizeitaktivitäten

Bedeutung im Biotopverbundsystem:

- Silikatfelsen (SV Silikatfelsen)
- bodensaure Eichenwälder und sonstige schutzwürdige Wälder auf nährstoffarmen Sandböden (Bedeutungsschwerpunkt) (BS bodens. Eichenw., sonst. sw. Wälder nährstoffa. Sandböden)
- Kernraum für Arten der Magerrasen und Trockenheiden (KernR Art. d. Magerrasen und Trockenheiden)
- trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (Biotopentwicklungspotential) (BEpot Felsböden)
- Vorkommen korridor- und trittsteinabhängiger Arten (Vork. korr.- u. trittsteinabh. Arten)
- Nieder- und Mittelwälder (SV Nieder- und Mittelwälder)

Verbundschwerpunkte:

- Magerrasen und Trockenheiden
- Wald

Zielarten:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*) (Bem.: Fundortkataster (2000), Biologische Station Düren (2002, 2006, 2008))
- Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*) (Bem.: Biologische Station Düren (2006, 2008, 2014))
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (Bem.: Fundortkataster (2004), Biologische Station Düren (2002, 2004))
- Ringelnatter (*Natrix natrix*) (Bem.: Biologische Station Düren (2002, 2006, 2008, 2011, 2014))

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Felsdurchsetzte Eichenwälder südöstlich Schmidt“ (BT-5304-0217-2004, hellrot schraffierte Flächen in Abbildung 5) befinden sich mehr als 260 m entfernt am Ufer der Talsperre. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Tiefsbachtal“ (dunkelrot schraffierte Fläche in Abbildung 5) befindet sich ca. 550 m nördlich des GB's. Das nächst-

gelegene FFH-Gebiet „Kermeter“ (3.500 ha groß) befindet sich 970 m südlich und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Kermeter-Hetzinger Wald“ verläuft ca. 830 m östlich sowie ca. 1.000 m südlich des GB's und befinden sich innerhalb des Nationalparks (NP) „Eifel“ (10.700 ha groß).



Abbildung 5: Untersuchungsgebiet sowie Lage der Schutzgebiete und Katasterflächen
Quellen: s. Abb. 2 sowie LANUV 2021b¹

3. Vorprüfung des Artenspektrums

Wie in Abbildung 1 dargestellt besteht die Vorprüfung des Artenspektrums aus einer Datenabfrage und einer Potenzial-Analyse.

3.1 Datenabfrage

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden das Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 2. Quadranten des Mess-

¹ die Flächen des LANUV konnten technisch bedingt teilweise nicht in die Legende übernommen werden, werden aber im Text beschrieben

tischblattes (MTB) 5304 Nideggen berücksichtigt und ausgewertet (s. Anhang) sowie eine Abfrage des Fundortkatasters (FOK bzw. @LINFOS Landschaftsinformationssammlung) des LANUV NRW (Sigrid Kreil, Antwort vom 07.04.2021) getätigt. Laut Auskunft von Frau Kreil ist im FOK ein Schlingnatterfund im 300 m Radius dokumentiert.

Zusätzlich fand eine Expertenbefragung statt. Frau Mödrath von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Düren (Antwort vom 06.04.2021) wies auf die generelle Berücksichtigung insbesondere der Waldvogelarten (u.a. Mittel- und Kleinspecht, Uhu), Fledermausarten sowie Reptilienarten (u.a. Schlingnatter) hin. Herrn Schumacher vom NABU (Antwort vom 03.06.2021) liegen keine gesicherten Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich vor. Seiner Einschätzung nach wären aber Fledermausarten und eventuelle Horststandorte von Greifvögeln zu berücksichtigen und bei passenden Gehölzstrukturen auch die Haselmaus.

Weitere Hinweise lieferte die ASP zur Errichtung eines Klettergartens, der nur unweit (ca. 500 m) des UG's am Eschauer Berg entstehen sollte, aber letztlich nicht realisiert wurde (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung 2018). Dort wurden im Jahr 2017 die Fledermausarten Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler, Langohr und Großes Mausohr nachgewiesen (Jagd oder Transferflüge).

3.2 Potenzialanalyse

Bei einer Ortsbegehung am 03.04.2021 wurden die Habitatstrukturen innerhalb des 100 m Radius und teilweise darüber hinaus erfasst. Der westliche Teil des GB ist eine artenarme Fettwiese (s. Abbildung 3), der östliche Teil besteht aus zwei Fettweiden. Aufgrund der Lage direkt am Ortsrand, der vergleichsweise geringen Größe und der permanenten Störung durch Touristen, die den Parkplatz anfahren, ist hier nicht mit dem Vorkommen von Bodenbrütern oder planungsrelevanten Rastvögeln zu rechnen. Möglich ist aber eine Nutzung von Greifvögeln zu Jagdzwecken. Auch Schwalben könnten über den Flächen jagen. Die östlich angrenzende Pferdehaltung könnte als Brutplatz genutzt werden und die Koppel das benötigte Baumaterial für die Nester liefern.

Am südlichen Rand stockt eine Baumhecke mit Hasel, Hainbuche, Eiche, Kirsche und Weißdorn. Der Unterwuchs wird bestimmt durch Brombeere und Buschwindröschen. Daran angrenzend verläuft ein geschotterter Weg und ein Picknickplatz, dessen Rand von einzelnen Eichen, Hainbuchen und Buchen gesäumt wird (s. Abbildung 6). Für die Haselmaus fehlt der Anschluss an weitere Gehölze, zudem wird sie nicht im MTB-Q aufgeführt.



Abbildung 6: *Picknickplatz zwischen GB und Parkplatz „Zur schönen Aussicht“*
Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2021



Abbildung 7: *Parkplatz „Zur schönen Aussicht“*
Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2021

Vom südwestlich angrenzenden asphaltierten Parkplatz verläuft ein Wanderweg in den Hangwald (Mischwald, s. Abbildung 9) sowie zu mehreren Aussichtspunkten (der erste befindet sich direkt zu Beginn des Weges - s. Titelbild). Oberhalb des Waldrandes verläuft eine Hochspannungsleitung (s. Abbildung 8).



Abbildung 8: *Waldrand mit Hochspannungsleitung und Blick auf die Rurtalsperre*
Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2021

Horst- oder Höhlenbäume konnten im Umkreis von 100 m nicht festgestellt werden, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten von horstbewohnenden Greifvögeln oder baumhöhlenbewohnenden Spechten in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Im 300 m Radius hingegen wurde eine (nicht planungsrelevante) Hohltaube verhört, was zumindest auf einen Höhlenbaum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) in diesem Bereich hinweist. Aufgrund der steilen Hanglage können die Bäume aber insgesamt keine größeren Stammdurchmesser erreichen und somit auch kaum ein größeres Höhlenpotenzial entwickeln, weshalb auch Quartiere von baumhöhlen- oder -spaltenbewohnenden Fledermäusen mindestens im 100 m Radius äußerst unwahrscheinlich sind. In der ASP des Büro's für Ökologie & Landschaftsplanung (2018) wird ein Bunker erwähnt, der am Rande des 300 m Radius liegen muss. Nicht auszuschließen sind weitere Stollen, die als Winter- und ggf. auch als Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus könnten ggf. in den Neubauten im nördlichen Teil des 100 m Radius vorkommen, was aber auch unwahrscheinlich ist, weil die meisten Neubauten nicht über die notwendigen Spalten/Hohlräume verfügen.

Im 300 m Radius konnten mehrere planungsrelevante Mauereidechsen im südexponierten Felsbereich an einem Wanderweg inmitten des Hangwaldes beobachtet werden (s. Abbildung 10). Weitere planungsrelevante Arten konnte während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

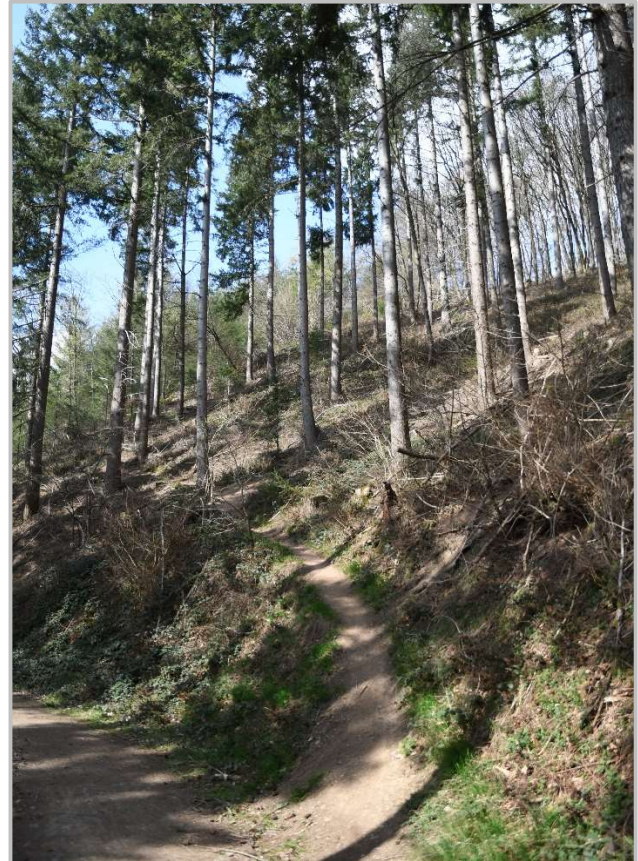


Abbildung 9: Haupt (links)- und Nebenwanderweg im Hangwald
Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2021



Abbildung 10: Mauereidechse im Felsbiotop
Quelle: Eigene Aufnahme vom 03.04.2021

Es wurde zwar keine Begehung während der Nacht durchgeführt, ersichtlich war aber auch tagsüber, dass die Straße „Zur schönen Aussicht“ aufgrund einer Straßenlaterne nachts beleuchtet ist und somit auch der GB. Hier sowie am Waldrand und dem angrenzenden Hangwald ist die Jagd von opportunistischen Fledermausarten wie Zwerg-, und Breitflügelfledermaus denkbar. Der angrenzende Picknickplatz sowie der Parkplatz liegen hingegen im Dunkeln. Dies trifft auch auf den Hangwald zu, der lichtscheueren Fledermausarten als Jagdgebiet dient. Gewässer wie die Rurtalsperre werden erfahrungsgemäß stark von Fledermäusen zu Jagdzwecken, aber auch als Trinkstelle genutzt.

4. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ca. 0,9 ha großen GB ist ein Mischgebiet geplant. Mischgebiete sind wie folgt definiert:

Tabelle 2: § 6 Mischgebiete (Auszug aus der Baunutzungsverordnung NRW)

<p>(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 4. sonstige Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 6. Gartenbaubetriebe, 7. Tankstellen, 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Im angrenzenden BP-Gebiet wurden die Nr. 7 und 8 ausgeschlossen. Davon ist auch für den aktuellen GB auszugehen. Wie in Abbildung 4 dargestellt ist das Baufenster im nördlichen Teil geplant. Wünschenswert wäre, dass die Baumhecke am südwestlichen Rand erhalten bleibt. Da dazu aber bisher keine Informationen vorliegen, wird eine Rodung als Wirkfaktor mit in Betracht gezogen.

Durch die Bebauung des GB ist mit folgenden anlage-, bau-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen:

- Überbauung von Lebensräumen (Grünland)
- Ggf. Rodung einer Baumhecke (und damit Beseitigung eines Lebensraumes - insbesondere für Brutvögel)
- Bepflanzung eines bisher offenen Lebensraumes
- temporäre Lärm, Staub- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb
- Entstehung temporärer Kleinstgewässer sowie Fallen (Baugruben) während Anlage und Bau
- Verkehrszunahme
- Störungen des angrenzenden Hangwaldes durch stärkere Frequentierung (Menschen und Haustiere) sowie Lärmemissionen während des „Betriebs“ (tags und nachts)
- Entstehung dauerhafter Tierfallen (Schächte, Regenfallrohre, Glasscheiben)
- Dauerhafte Zunahme der nächtlichen Beleuchtung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen vergleichsweise gering und räumlich stark begrenzt sind (Störungen sind insbesondere durch die möglicherweise stärkere Frequentierung des Hangwaldes sowie durch nächtliche Beleuchtung zu erwarten²). Durch die Wahl der Baufenster im nördlichen Teil des GB bleibt ein Abstand zum Waldrand vorhanden.

Zu beachten ist auch, dass der GB und das UG insbesondere tagsüber bereits vorbelastet sind. Zum einen durch den Baulärm des angrenzenden Baugebietes, aber auch durch die touristische Frequentierung des vorhandenen Parkplatzes, der Aussichtspunkte sowie die Wanderwege und des Ruruferradweges, der am Rande des 300 m Radius verläuft. Gerade im letzten Jahr vermerkte die NP-Verwaltung einen (pandemiebedingten) erhöhten Besucherandrang.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Durchführung von Bestandserhebungen ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Durch das geplante Vorhaben ist keine Auslösung von Zugriffsverboten des BNatSchG § 44 (1) auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Eine Rodung der randlich stockenden Baumhecke ist zwischen Oktober und Ende Februar zulässig. Sinnvoll wäre aber eine geschlossene Hecke an der Südflanke des GB's zu pflanzen - als Sichtschutz für die Anwohner als auch zum Erhalt des angrenzenden Dunkelkorridors für nachtaktive Tierarten.

In den textlichen Festsetzungen des BP's ist die Verwendung von standortgerechten Pflanzen festzuschreiben.

Falls größere Glasflächen geplant sind, sollten diese nach Möglichkeit mit „vogelfreundlichem“ Glas gestaltet werden.

Die Außenbeleuchtung ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es sind nach unten gerichtete Strahler zu verwenden. Eine Abstrahlung in den Hangwald ist unbedingt zu vermeiden. Bewegungsmelder wären optimal.

Unabhängig von der geplanten Bebauung ist eine Beschränkung bzw. Regelung der Freizeitaktivitäten im Hangwald durch die Stadt Nideggen, beispielsweise durch das Aufstellen von Schildern (Felsen nicht beklettern) sowie Leinenpflicht für Hunde anzuraten (s. Entwicklungsziele Biotopverbundfläche). Auch sollte von einer weiteren Bebauung von Waldrandflächen Abstand genommen werden, um den Biotopverbund nicht zu gefährden.

² Die allgemeine Zunahme von nächtlicher Beleuchtung stellt ein großes Problem für nachtaktive Arten wie z.B. Fledermäuse, Eulen und die Wildkatze dar.

6. Quellenverzeichnis

- DIETZ, C., HELVERSEN, V.O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Hrsg. Franckh-Kosmos Verlags GmbH
- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Artenschutzprüfung zur geplanten Errichtung eines Klettergartens am Eschaueler Berg in der Stadt Nideggen, 3.1.2018, <https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen.php>, abgerufen am 31.05.2021
- GEOBASIS NRW (2021): GEODATENDIENSTE (WMS-Layer NW) DOP 20 (Digitale Orthophotos), DGK 5 Höhen (Höhenlinien der Deutschen Geländekarte Maßstab 1:5.000) ABK SW (Amtliche Basiskarte - schwarz/weiß) sowie LINFOS, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/, abgerufen am 31.05.2021
- GÜLPEN, W. (2021): Homepage „Komm mit wandern“, zertifizierter Wanderführer des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins, <http://www.komm-mit-wandern.de/rursee-region.html>, abgerufen am 03.06.2021
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten für den 2. Quadranten des Messtischblattes Nideggen 5304, Daten zu Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage 04.04.2021
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021B): Infosystem und Datenbanken, [https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste /infosysteme-und-datenbanken](https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken), abgerufen am 03.06.2021
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MKULNV -MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“
- PLANUNGSGRUPPE MWM (2021): Bebauungsplanentwurf des Grundstückseigentümers, Februar 2021
- STADT NIDEGGEN (2002): Bebauungsplan Nr. S14, Zeichnerische Darstellung, M 1:1.000

7. Rechtsgrundlagen

BauNVO NRW Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021 I 306

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der aktuell konsolidierten Fassung vom 01.07.2013

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; In der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW S.193, 214)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 26.06.2019

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016